



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

8/SN-237/MIS

Gleichschrift

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 13. Dezember 2010

GZ 300.026/005-5A4/10

Entwurf einer Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG-Novelle 2010)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 29. Oktober 2010, GZ BMVIT-151.126/0001-II/ST8/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG-Novelle 2010) und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen halten zwar zu einzelnen vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen fest, dass diese finanzielle Auswirkungen haben können, die Erläuterungen beziffern diese jedoch nicht. Zu diesen Ausführungen, dass beispielsweise „*die Festsetzung von Einsatzkosten unmittelbar bei der Kontrolle auch nicht höher als bei späterer Forderung*“ sein wird (vgl. die Erläuterungen zu §§ 16 und 17) oder dass der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde für die Sachkundigenausbildung „*keine neuen Kosten*“ erwachsen, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hiervon



GZ 300.026/005-5A4/10

Seite 2 / 2

erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen mangels Quantifizierung der mit der Novelle verbundenen Auswirkungen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: